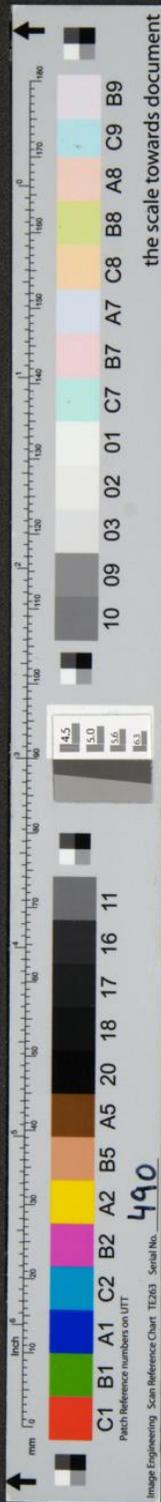


SCHLUSSBEMERKUNG.

Die vorstehende Rede ist zwar eine Deuterologie, behandelt aber die Sache mit solcher Ausführlichkeit, daß sie dem Inhalte nach nicht gerade als Nebenrede anzusehen ist, zumal da sie mit der Hauptrede denselben Stoff verarbeitet haben wird: das *παράνομον* und die Beispiele. Der Form nach jedoch stellt sich unsere Rede durchaus als Deuterologie dar; sie sollte nach dem Willen des bescheidenen Redners nicht als eine selbständige, sondern als eine ergänzende, verstärkende erscheinen. Daher stammt die Kürze des Eingangs, die absichtliche Vernachlässigung einer zu Tage liegenden Disposition, daher die Länge des Epilogs, welcher gewiß auch die Stelle eines solchen für die Hauptrede mit vertreten sollte. Das leise anknüpfende *τοίνυν* muß 35 mal neue Gedanken den früheren hinzufügen und scheinbar ordnungslos reiht sich Argument an Argument. Aber durch alle hindurch zieht sich wie ein roter Faden der immer wieder in neue Form sich kleidende Gedanke: Das Gesetz des Leptines ist für Athen schmähhch. Auch war es gewiß von der vorbereitenden Überlegung des Redners so eingerichtet, daß der letzte, vierte Teil des Ganzen (105—132) sich in der Behandlung der Einwände des Leptines mit dem ersten begegnet (2—28), während die Mitte in der Darstellung der eventuell eintretenden öffentlichen Schädigung (§ 29—87) und in der Aufzählung der Ungesetzlichkeiten des Gesetzes des Leptines verweilt. Diese gesuchte Unordnung hat mit der Leichtigkeit des Satzbaues, der abwechslungsreichen Einfachheit der Sprache, der ironisch-feinen Polemik unserer Rede viele Freunde verschafft. (Unter Benutzung von Blafs und Weil.)



N. 271
 εστιν ἡ ζημία, τοῖς δ' ἄλλοις
 τον ποιοῦσι λόγον δώ-
 εοί.
 ἰν' οἴμαι γὰρ ἑμᾶς οὐ-

u. s. w. — ἡ ζημία, die dar-
 esetzte, gesetzlich verordnete
 = ἡν ἐτάξατε (§ 135). —
 δοῦναι, das Wort geben,
 annehmen, anhören. Verweigern
 wenn man das Wort eigentlich
 bei offenkundigen Verbrechen
 nach erfolgtem Eingeständnis.
 24, 65 ὡσπερ τοίνυν τῶν περὶ
 κακούργων τοῖς ὁμολογοῦν-
 τινεν κρίσεως κολάζειν οἱ νό-
 μολογοῦσιν, οὕτω δίκαιον καὶ
 εἶληπται, μὴ δόντας λόγον
 ἐθέλησαντας ἀκούσαι κατα-
 σασθαι ὡμολόγηκε γὰρ θα-
 τῷ προτιτέρῳ νόμῳ ἐναντίον
 εἶπαι τίθεισ ἀδικεῖν. — οὐ δὴ πον-
 ἄλλοις δάσσετε. — οὐκ οἶδ' —
 ἐνίων] beliebte Schlusformel,
 62, 38, 28, 54, 44. — ὅ τι
 halb, ebenso τό warum? τοῦτο
 m. Vgl. 14, 11 u. a. St.